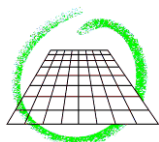


Zweckverband GENO

Bebauungsplanänderung Interkommunales Gewerbegebiet Elz-Neckar in Obrigheim „GENO - 1. Änderung“

Fachbeitrag Artenschutz



Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-mail: Info@Simon-Umweltplanung.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen	5
3 Wirkungen der Bebauungsplanänderung	6
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	6
4.1 Europäische Vogelarten	6
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
4.2.1 Fledermäuse	11
4.2.2 Zauneidechse	12

Anlagen

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung Änderung des Bebauungsplans „GENO“, Juli 2017

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Der Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet ändert den Bebauungsplan „GENO“ mit einem Geltungsbereich von rd. 27,3 ha.

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Der Zweckverband als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzrechts. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Es muss deshalb schon bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.

Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

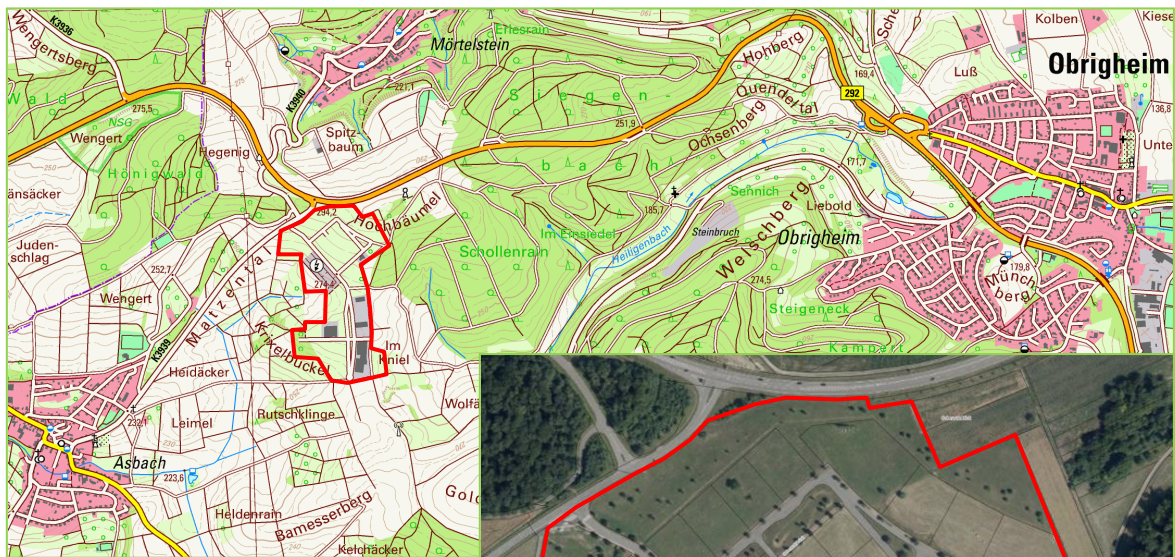


Abb.1: Lage des Gebiets und Luftbild (ohne Maßstab)

Das Untersuchungsgebiet liegt nord-östlich von Asbach. Unmittelbar nördlich verläuft die B 292. Im Nord-westen grenzt zudem die Kreisstraße K 3939 nach Asbach an. Im Osten schließt die Waldfläche Schollenrain an, im Südosten, Süden und Westen liegen landwirtschaftlich genutzte Offenlandflächen.

Für die Flächen des Geltungsbereichs sowie für weitere, südlich angrenzende Flächen wurde 1996 der Bebauungsplan „GENO“ aufgestellt¹. Dieser soll nun für den nördlichen Teilbereich geändert werden.

Die Erschließungsstraßen für das Gebiet sind bereits vollständig gebaut. Auch die im Gebiet festgesetzten öffentlichen Grünflächen wurden angelegt und bepflanzt. In den Grünflächen verlaufen zahlreiche Ableitungs- und Versickerungsgräben sowie Rückhalte mulden. Im äußersten Südosten wurde ein großes Regenrückhaltebecken mit vorgeschaltetem Regenüberlaufbecken angelegt.

In den im Norden ausgewiesenen Gewerbegebietsflächen ist bisher ein Bauplatz bebaut. Zudem wurde hier in einer der Bauflächen ein Solarpark errichtet. Im südlichen Teil gibt es auf den als Industriegebiet ausgewiesenen Flächen bisher vier Gebäude bzw. Gebäudekomplexe.

Die bislang nicht bebauten Gewerbe- und Industriegebietsflächen werden als Wiesen genutzt. Vereinzelt stehen hier noch ältere Obstbäume und es finden sich kleine Gestrüppbestände. Im Westen liegt eine Ackerfläche im Geltungsbereich.

¹ rechtskräftig seit dem 24.07.1996

3 Wirkungen der Bebauungsplanänderung

Durch die Bebauungsplanänderung „GENO - 1. Änderung“ wird die GRZ in den Gewerbegebietsflächen (GE) im Norden überwiegend auf 0,7 und 0,8 erhöht. Lediglich in einem kleinen Bau- fenster wird die GRZ von 0,5 beibehalten.

In der zentralen Baufläche des GE entfällt die in der Mitte zwischen den Baufenstern festgesetzte Ausgleichsfläche.

In den Industriegebietsflächen (GI) im Süden wird die GRZ überwiegend auf 0,8 erhöht. Einzige Ausnahmen sind zwei Bereiche am Südwestrand, hier wird die GRZ von 0,7 beibehalten.

Am Ostrand des GI gab es bisher zwei getrennte Bauflächen, zwischen denen ein Weg, beiderseits gesäumt von Verkehrsgrünflächen mit Pflanzgeboten für Bäume, verläuft. Die Verkehrsfläche entfällt und die beiden Bauflächen werden zu einer großen zusammengelegt.

In der öffentlichen Grünfläche im Norden, die an die Mosbacher Straße angrenzt, entfällt der Feldweg, der an zwei Stellen durch die Grünfläche führen sollte.

Im Süden des Plangebiets werden in den beiden Grünflächen zwischen den hier als Einbahnstraße geführten Fahrspuren der Haupterschließung Parkflächen mit insgesamt 72 Stellplätzen festgesetzt. Neben und zwischen den Stellflächen sind insgesamt 16 Bäume anzupflanzen.

Für die übrigen Grünflächen des Gebietes ergeben sich keine Änderungen.

Außer den 16 Bäumen bei den Parkplätzen werden Pflanzgebote für 9 weitere Bäume festgesetzt, 178 Bäume sind zu erhalten.

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans werden Bäume und kleine Gebüsche gerodet, Wiesen werden überbaut und versiegelt. Gebäude können abgerissen, umgebaut oder erweitert werden. Die Bäume entlang der Erschließung sowie die Obstbäume und Hecken in den Ausgleichsflächen bleiben erhalten.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden am 4. Juni morgens und abends begangen¹. Bei den Begehungen wurden insgesamt 33 Vogelarten festgestellt. Von diesen wurden 30 Arten als potenzielle Brutvögel im Untersuchungsraum eingestuft. Die 3 übrigen Arten, Hohltaube, Rotmilan und Schwarzmilan, wurden als Nahrungsgäste bewertet oder beim Überflug beobachtet.

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen sind die Flächen im Plangebiet für weitere 13 Arten potenziell als Brutgebiet geeignet.

Die noch vergleichsweise jungen Bäume entlang der Straßen und auch die wenigen größeren Obstbäume sind als Brutplätze für den Mäusebussard sowie für Baum- und Turmfalke nicht geeignet. Die Greifvögel können in Baumreihen, Einzelbäumen und Feldgehölzen in der Umgebung brüten, Baumfalke und Mäusebussard auch im nahen Wald.

Im Geltungsbereich gibt es keine dichten Hecken, in deren Schutz der Jagdfasan sein Nest anlegen könnte.

Insgesamt werden somit 39 Vogelarten als potenzielle Brutvögel im Plangebiet und der näheren Umgebung bewertet.

Die Freibrüter brüten in den neu gepflanzten Bäumen entlang der Straßen, in den verbliebenen Obstbäumen sowie in den Hecken, Gebüsch und Gestrüpp in den Grünflächen und am Rande

¹ Begehung durch Herrn Peter Baust, Mosbach

Auch einige Bodenbrüter finden in den Randbereichen der Gehölzstrukturen Brutplätze. Die Feldlerche brütet auf den im Süden anschließenden Ackerflächen. Der kleine Acker im Geltungsbereich ist aufgrund der Hanglage und der geringen Größe als Brutplatz für sie nicht geeignet.

Für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter gibt es im Plangebiet nur in den wenigen Obstbäumen geeignete Strukturen. Weitere Bäume, an denen Höhlen u.ä. zu erwarten sind, stehen in der Feldflur außerhalb des Geltungsbereichs sowie im angrenzenden Wald.

Die Nischenbrüter finden teilweise ebenfalls an den älteren Obstbäumen geeignete Brutplätze, Bachstelze, Hausrotschwanz und Haussperling können aber auch Strukturen an Gebäuden nutzen.

In der Tabelle sind die Arten, die potenziell im Geltungsbereich und der unmittelbaren Umgebung brüten können, mit ihrem Brutverhalten zusammengestellt.

Tabelle: Brutverhalten der potenziellen Brutvogelarten

Freibrüter	Amsel, Buchfink, Distelfink, Dorngrasmücke, Elster, <u>Gartenrotschwanz</u> , Girlitz, <u>Goldammer</u> , Grünfink, Hänfling , Heckenbraunelle, Kernbeißer, <u>Klappergrasmücke</u> , Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Neuntöter, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Wacholderdrossel, Zaunkönig
Höhlenbrüter	Blaumeise, Buntspecht, <u>Feldsperling</u> , Gartenbaumläufer, Grünspecht, <u>Haussperling</u> , Kleiber, Kohlmeise, Star, Sumpfspecht
Halbhöhlenbrüter	Bachstelze, <u>Gartenrotschwanz</u> , <u>Grauschnäpper</u>
Nischenbrüter	Bachstelze, <u>Grauschnäpper</u> , Hausrotschwanz, <u>Haussperling</u> , Zaunkönig
Bodenbrüter	Baumpieper , <i>Feldlerche</i> , <i>Fitis</i> , <u>Goldammer</u> , Rotkehlchen, Zilpzalp

Die Rote Liste¹ bewertet 29 der Brutvogelarten als nicht gefährdet. Das heißt, ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

Feld- und Haussperling, Gartenrotschwanz, Goldammer, Grauschnäpper und Klappergrasmücke stehen auf der Vorwarnliste. Diese Arten sind noch häufig oder sehr häufig, ihre Brutbestände haben aber kurzfristig stark abgenommen.

Fitis und Feldlerche werden als gefährdet bewertet (Kategorie 3). Beide Arten sind noch häufig, zeichnen sich aber durch eine kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme aus.

Baumpieper und Hänfling werden als stark gefährdet bewertet (Kategorie 2). Beide Arten sind nur noch mäßig häufig und ihre Brutbestände haben kurzfristig sehr stark abgenommen.

Die Arten der Vorwarnliste sind in der Tabelle oben unterstrichen, die gefährdeten Arten sind zusätzlich kursiv und die stark gefährdeten Arten fett gedruckt.

Prüfung der Verbotstatbestände

Für Vögel, die das Gebiet nur zur Nahrungssuche aufsuchen oder überfliegen, kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände eintreten.

Sie können Bauarbeiten ausweichen und daher weder getötet noch verletzt werden. Wiesenflächen zur Nahrungssuche gibt es in der Umgebung reichlich. Erhebliche Störungen, die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen haben, sind ausgeschlossen.

Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen außerhalb des Geltungsbereichs und werden nicht beeinträchtigt.

Im Folgenden werden nur die Auswirkungen auf die Vögel geprüft, die im Geltungsbereich oder in der unmittelbaren Umgebung brüten können.

¹ LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013.

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Situation

39 Vogelarten können im Plangebiet und in der näheren Umgebung brüten.

Die Freibrüter brüten in den neu gepflanzten Bäumen entlang der Straßen, in den verbliebenen Obstbäumen und in den Hecken, Gebüsch und Gestrüppen in den Grünflächen im Gebiet und am Rande der Bauflächen.

Bodenbrüter finden in den Randbereichen der Gehölzstrukturen Brutplätze. Die Feldlerche brütet auf den im Süden anschließenden Ackerflächen.

Für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter gibt es im Plangebiet nur in den wenigen Obstbäumen geeignete Strukturen. Weitere Bäume, an denen Höhlen u.ä. zu erwarten sind, stehen in der Feldflur außerhalb des Geltungsbereichs sowie im angrenzenden Wald.

Die Nischenbrüter finden teilweise ebenfalls an den älteren Obstbäumen geeignete Brutplätze, Bachstelze, Hausrotschwanz und Haussperling können aber auch Strukturen an Gebäuden nutzen.

Prognose

Der Bebauungsplan weist den Großteil der Flächen im Geltungsbereich als Gewerbe- oder Industriegebiet aus. Der überwiegende Rest wird zu Verkehrs- oder Grünflächen.

Die Verkehrs- und Grünflächen wurden bereits angelegt. In zwei der Grünflächen sollen Stellplätze neu geschaffen werden. Dafür ist auch die Rodung von Bäumen erforderlich.

Vor einer Bebauung der Gewerbe- und Industriegebietsflächen werden die in den Bauflächen stehenden Obstbäume ebenfalls gerodet und Gestrüpp sowie die Wiesenvegetation abgeräumt.

Geschieht dies während der Brutzeit besteht die Gefahr, dass Nester mit Eiern zerstört werden und dass Jungvögel und u.U. auch brütende Altvögel verletzt oder getötet werden.

Auch bei Umbauarbeiten an den bestehenden Gebäuden besteht diese Gefahr grundsätzlich, wenn an den Gebäuden Vögel brüten.

Die in den übrigen Grünflächen, in den Bäumen entlang der Erschließungsstraßen und außerhalb des Geltungsbereichs brütenden Vögel kommen durch die Bauaufreimung nicht zu Schaden.

Es besteht jedoch die Gefahr, dass Vögel mit den Glasflächen an den zahlreichen Gebäuden, die im Geltungsbereich errichtet werden können, kollidieren, insbesondere wenn sich in diesen die Vegetation der Umgebung spiegelt und die Scheiben für die Vögel damit unsichtbar sind.

Vermeidung

Um zu verhindern, dass Vögel verletzt oder getötet werden, wird mit Verweis auf § 44 Bundesnaturschutzgesetz im Bebauungsplan Folgendes festgesetzt.

Im Vorfeld geplanter Baumaßnahmen sind die Bäume auf den entsprechenden Baugrundstücken im Zeitraum zwischen dem 1.10. und dem 28.2. zu roden und zu räumen. Auch Sträucher und Gebüsch sind in dieser Zeit abzuräumen.

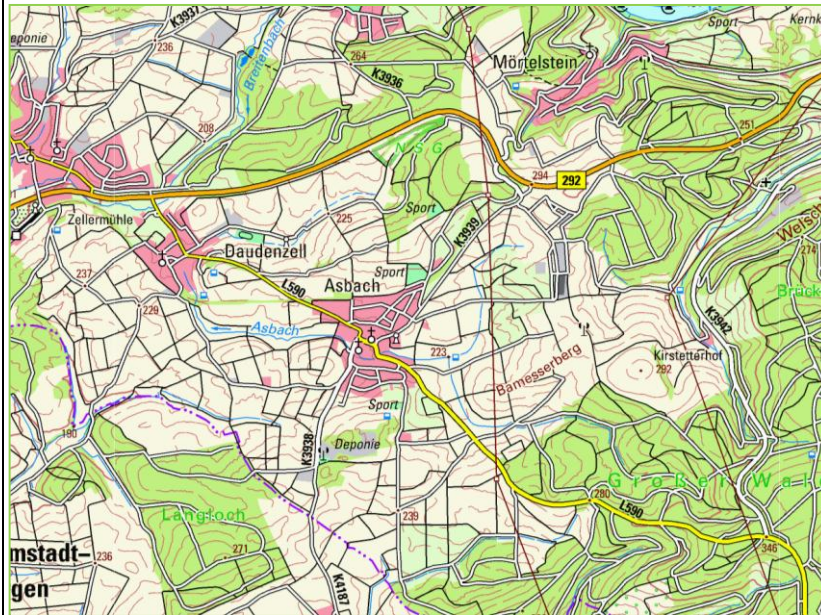
Vor Umbauarbeiten an den bestehenden Gebäuden ist zu prüfen, ob es aktuell Vogelbruten an den betroffenen Gebäudeteilen gibt. Werden dort Bruten festgestellt, dann dürfen die Arbeiten erst nach dem Ausfliegen der Jungvögel begonnen werden.

Zum Schutz von Vögeln sind große Glasscheiben, verglaste Fassadenflächen u. ä. in Vogelschutzglas auszuführen. Alternative Maßnahmen, die eine vergleichbare Vermeidung von Vogelschlag erzielen, sind zulässig.

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation



39 Vogelarten können im Plangebiet und in der näheren Umgebung brüten.

Die meisten der hier vorkommenden Vogelarten sind verbreitete Arten der Siedlung und der Siedlungsrandbereiche sowie der halboffenen und offenen Landschaft.

Als Raum der lokalen Populationen werden die von Waldflächen gerahmten Offenlandflächen rund um Daudenzell und Asbach bis zum Kirstetter Hof im Osten und der B 292 im Norden definiert.

Für die in der Roten Liste Baden-Württemberg als nicht gefährdet bewerteten Arten wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen günstig ist. Für die Arten der Vorwarnliste wird der Erhaltungszustand mit ungünstig/unzureichend bewertet.

Für die gefährdeten Arten Feldlerche und Fitis sowie die stark gefährdeten Arten Baumpieper und Hänfling wird der Erhaltungszustand mit ungünstig/schlecht bewertet.

Prognose

Der Bebauungsplan weist den Großteil der Flächen im Geltungsbereich als Gewerbe- oder Industriegebiet aus. Der überwiegende Rest wird zu Verkehrs- oder Grünflächen.

Die Verkehrs- und Grünflächen wurden bereits angelegt. In zwei der Grünflächen sollen Stellplätze neu geschaffen werden.

In den Baufeldern sind aufgrund der o. g. Vermeidungsmaßnahmen während der Bauarbeiten keine Bruten von Vögeln und damit auch keine Störungen zu erwarten.

In der Bauphase kann es zu Störungen durch Lärm oder Bewegungsunruhe auch außerhalb des Geltungsbereichs kommen. Die Beeinträchtigungen sind jedoch räumlich und zeitlich eng auf das jeweilige Baufeld begrenzt und betreffen, wenn überhaupt, nur wenige Individuen der lokalen Populationen.

Die von der Nutzung als voll belegtes Gewerbe- und Industriegebiet ausgehenden Störungen werden insbesondere für die in den Grünflächen brütenden Vögel deutlich über die aktuell bestehenden Störungen durch die wenigen belegten Bauplätze und die nahegelegenen Straßen hinausgehen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Bebauung des Gebietes sukzessive erfolgt. Der Umfang der Störungen nimmt somit allmählich zu und die Vögel können sich daran gewöhnen oder ausweichen.

Mit der Bebauung wird zum Wald ein Abstand von mehr als 30 m eingehalten, so dass für die dort brütenden Arten keine Störungen entstehen.

Die Feldlerche hält mit ihrem Nest schon von Natur aus ausreichend Abstand zu Vertikalstrukturen wie Gebäuden, so dass für sie keine Störungen entstehen.

Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

Vermeidung

s. o.

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

39 Vogelarten können im Plangebiet und in der näheren Umgebung brüten.

Die Freibrüter brüten in den neu gepflanzten Bäumen entlang der Straßen, in den verbliebenen Obstbäumen und in den Hecken, Gebüsch und Gestrüppen in den Grünflächen im Gebiet und am Rande der Bauflächen.

Bodenbrüter finden in den Randbereichen der Gehölzstrukturen Brutplätze. Die Feldlerche brütet auf den im Süden anschließenden Ackerflächen.

Für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter gibt es im Plangebiet nur in den wenigen Obstbäumen geeignete Strukturen. Weitere Bäume, an denen Höhlen u. ä. zu erwarten sind, stehen in der Feldflur außerhalb des Geltungsbereichs sowie im angrenzenden Wald.

Die Nischenbrüter finden teilweise ebenfalls an den älteren Obstbäumen geeignete Brutplätze, Bachstelze, Hausrotschwanz und Haussperling können aber auch Strukturen an Gebäuden nutzen.

Prognose

Der Bebauungsplan weist den Großteil der Flächen im Geltungsbereich als Gewerbe- oder Industriegebiet aus. Der überwiegende Rest wird zu Verkehrs- oder Grünflächen.

Die Verkehrs- und Grünflächen wurden bereits angelegt. In zwei der Grünflächen sollen Stellplätze neu geschaffen werden. Dafür ist auch die Rodung von Bäumen erforderlich.

Mit der Rodung der Obstbäume und dem Abräumen der übrigen Vegetation in den Bauflächen sowie der Rodung einzelner Bäume in zwei Grünflächen gehen Brutmöglichkeiten für Frei-, Höhlen-, Halbhöhlen-, Nischen- und auch Bodenbrüter verloren. Insgesamt handelt es sich um bis zu 18 Bäume und kleinflächig Sträucher oder Gestrüpp. Bei ca. 6 Bäumen handelt es sich um ältere Obstbäume, an denen es bereits Höhlen gibt.

Der Raum der lokalen Populationen ist von Waldflächen umgeben, zudem gibt es auch im Offenland zahlreiche mehr oder weniger große Gehölzstrukturen wie Feldgehölze, Feldhecken, Baumreihen, Streuobstbestände und Einzelbäume. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Frei-, Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter hier ausreichend Ausweichmöglichkeiten finden, die auch noch nicht bereits von anderen Vögeln belegt sind. In den Saumstrukturen dieser Gehölze finden auch die meisten Bodenbrüter geeignete Brutplätze.

Zwischen den Feldlerchenlebensräumen und den bislang unbebauten Bauflächen stehen bereits Bäume. Die Feldlerche hält mit ihrem Nest von Natur aus Abstand zu Vertikalstrukturen wie Bäumen oder Gebäuden. Da die Bauflächen weiter von den Lebensräumen entfernt sind als die bestehenden Bäume, wird sich der Abstand, den die Feldlerche bereits einhält, nicht durch die Bebauung der Bauflächen vergrößern. Es entfallen somit keine Brutreviere der Feldlerche.

Für die außerhalb brütenden Arten gehen keine Brutreviere verloren.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Sind nicht erforderlich.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§44 Abs. 5)

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können.

Nach der Begehung der Fläche wurde zudem geprüft, ob es im Wirkraum artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für fast alle Arten konnte nach dieser überschlägigen Untersuchung ausgeschlossen werden, dass sie im Wirkraum vorkommen bzw. betroffen sein können. Die Artengruppe der Fledermäuse und die Zauneidechse müssen aber genauer betrachtet werden.

4.2.1 Fledermäuse

Es wird davon ausgegangen, dass von den Fledermausarten, die nach der Checkliste im Anhang im Landschaftsraum vorkommen können, einige oder alle den Geltungsbereich bei Transferflügen von den Quartieren in die Jagdgebiete überfliegen.

Einige Arten, wie z.B. die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus, nutzen das Gebiet sicherlich auch zur Jagd. Durch die Vielzahl von Bäumen insbesondere im Norden, die als Leitstrukturen dienen und zudem Lebensraum von Insekten sind, sind die Flächen im Geltungsbereich ein gutes Jagdgebiet für diese Fledermausarten.

Ihre Quartiere haben die Fledermäuse überwiegend im angrenzenden Wald oder in den Siedlungsflächen der umliegenden Ortschaften wie z.B. Asbach, Daudenzell und Mörtelstein.

Im Geltungsbereich sind an den älteren Bäumen Einzelquartiere von einigen Fledermausarten möglich. Da die Fassaden der bestehenden Gebäude überwiegend aus Metall oder anderen glatten Materialien bestehen, sind hier mögliche Einzelquartiere, wenn überhaupt, nur in sehr geringer Zahl vorhanden.

Wochenstuben und Winterquartiere im Geltungsbereich sind nicht zu erwarten.

Für die im Gebiet vorkommenden Fledermäuse ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände eintreten können.

Die Rodung der Bäume wird im Winterhalbjahr durchgeführt, wenn die Fledermäuse in ihren Winterquartieren außerhalb des Geltungsbereichs sind. Es kann daher ausgeschlossen werden, dass dabei Fledermäuse getötet oder verletzt werden, die an den Bäumen vorhandene Quartiere nutzen.

Bei einer Bebauung des Geltungsbereichs gehen vor allem Wiesenflächen verloren, zudem müssen einige Bäume in den Bauflächen sowie in zwei kleinen Grünflächen gerodet werden. Damit gehen Teilflächen eines Jagdgebietes von Fledermäusen verloren.

Die Bebauung des Gebietes erfolgt nach und nach, so dass die Verschlechterung nicht plötzlich sondern erst allmählich eintritt. Insbesondere im Norden des Plangebiets wird es zwischen den Bauflächen auch weiterhin große Grünflächen mit zahlreichen Bäumen geben. Auch die Bäume entlang der Straßen bleiben erhalten. Insgesamt kann daher ausgeschlossen werden, dass durch den Verlust von Teilbereichen des Jagdgebietes Fledermäuse so erheblich gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen verschlechtert.

Es gehen nur in sehr geringem Umfang Strukturen verloren, die von einigen Fledermausarten als Zwischenquartiere genutzt werden können. Ähnliche Strukturen gibt es an Bäumen im näheren und weiteren Umfeld reichlich, so dass ihre Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Insgesamt kann damit ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG bezüglich der Fledermäuse eintreten werden.

Vorsorglich wird aber festgelegt, dass wenn Bäume in einem Baufeld gefällt werden müssen, die bereits vor der Erstellung des Bebauungsplanes standen, diese von einem Gutachter dahingehend überprüft werden, ob sie Fledermäusen als Quartier dienen. Die Fällung ist dann selbstverständlich erst möglich, wenn die Quartiere aktuell nicht genutzt werden.

4.2.2 Zauneidechse

Der Geltungsbereich wurde am 9.6.2017 durch eine Transsekt-Begehung entlang besonders geeignet erscheinender Strukturen auf Zauneidechsen untersucht. Dabei gelangen an 3 Stellen Nachweise von insgesamt 4 Individuen.

In den Versickerungsmulden am östlichen Gebietsrand wurden 2 männliche Zauneidechsen und in einer weiteren Mulde im Nordwesten des Geltungsbereichs ein Männchen und ein Weibchen nachgewiesen.



Abb. 2: Männliche Zauneidechse in Versickerungsmulde im Nordwesten des Geltungsbereichs

Mulden mit ähnlicher Lebensraumausstattung gibt es an zahlreichen Stellen im Gebiet. Sie bieten für Zauneidechsen sehr gut geeignete Lebensräume. Abschnittsweise gibt es Steinriegeleinbauten, teilweise kommen in den Mulden Sträucher auf, die ebenfalls Deckung bieten. Einige Mulden verlaufen am Rand von Gehölzstrukturen, zudem gibt es auch viele Mäuselöcher. In den Mäuselöchern und im Wurzelraum der Gehölze finden die Tiere frostfreie Überwinterungsplätze. Offene Bodenstellen zur Eiablage und zahlreiche Sonnenplätze sind ebenfalls vorhanden.

In der Abbildung auf der folgenden Seite sind die Fundpunkte sowie die Flächen dargestellt, die als Lebensstätte der Zauneidechse bewertet werden.

Überwiegend handelt es sich dabei um die oben beschriebenen Versickerungsmulden, die teils in Grünflächen und teils am Rande der Bauflächen verlaufen. Zudem wurde auch die Gebüschsukzession, die um einen Birnbaum in einer Baufläche aufgekommen ist, als Lebensstätte bewertet (Flst. Nr. 2630).

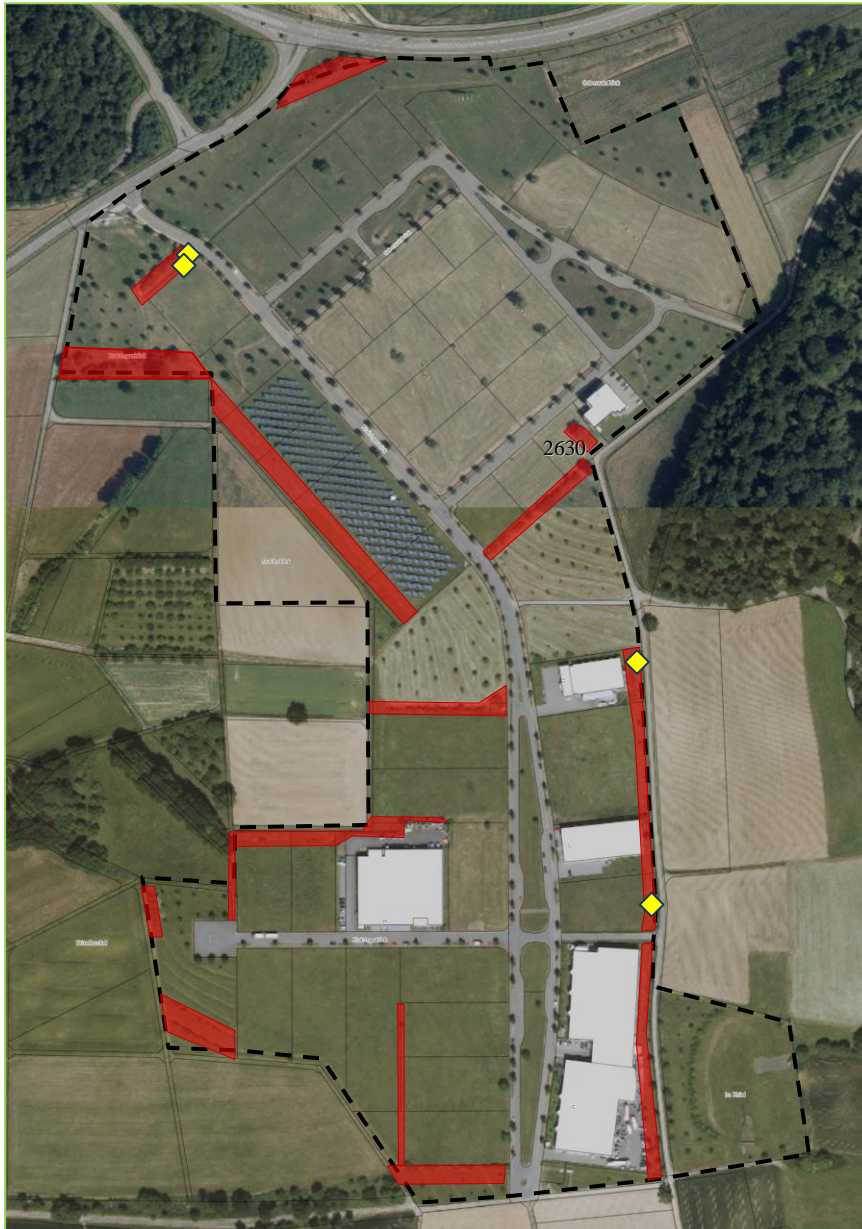


Abb. 3: Abgrenzung Lebensstätte Zauneidechse (rot) und Fundpunkte (gelb) (ohne Maßstab)

Prüfung der Verbotstatbestände

Werden Zauneidechsen verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Situation

In drei Versickerungsmulden konnten Zauneidechsen nachgewiesen werden. Es gibt zahlreiche ähnliche Strukturen im gesamten Plangebiet, die eine gute Eignung als Lebensraum für die Art besitzen und daher als Lebensstätten von Zauneidechsen bewertet werden.

Die Lebensstätten bieten zahlreiche Sonnenplätze, offene Bodenstellen für die Eiablage, Deckung durch aufkommende Sträucher oder ihre Lage entlang von Gehölzrändern, Versteckmöglichkeiten in Steinriegeln und Mäuselöchern sowie frostfreie Überwinterungsplätze im Wurzelraum der Gehölze und in den Mäuselöchern.

Prognose

Die Versickerungsmulden liegen zum Teil in oder am Rande von Grünflächen. Für diese Flächen ergeben sich aus der Bebauungsplanänderung keine Auswirkungen, die hier lebenden Zauneidechsen kommen nicht zu Schaden.

Ein Teil der Mulden liegt in Bauflächen. Größtenteils handelt es sich dabei um randliche Flächen, die als Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft festgesetzt wurden. Wenn die Lebensstätten bei der Bebauung der angrenzenden Bauflächen befahren werden oder hier Aushub oder Baumaterialien zwischengelagert werden, können Zauneidechsen getötet oder verletzt werden.

Eine als Lebensstätte bewertete Fläche liegt inmitten eines Bauflurstücks im Bereich der Gebüschsukzession um einen Birnbaum. Hier ist davon auszugehen, dass bei der Bauflurstücksfreimachung Tiere zu Schaden kommen.

Besonders gefährdet sind Tiere in der Winterstarre und im Boden abgelegte Eier. In der aktiven Zeit sind die Reptilien deutlich mobiler und können ausweichen.

Vermeidung

Um zu vermeiden, dass Eidechsen zu Schaden kommen, müssen sie aus dem Bauflurstück vergrämt werden.

Dies wird für die Lebensstätte im Bauflurstück auf Flst. Nr. 2630 durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

- Vor einer geplanten Bebauung der Fläche werden der Birnbaum und die Gebüschsukzession im Winter gefällt bzw. auf den Stock gesetzt. Die Wurzelstöcke verbleiben zunächst im Boden.
- Das Bauflurstück wird ab dem Beginn der Vegetationsperiode im Vorfeld von Bauarbeiten regelmäßig, d.h. mindestens alle zwei Wochen möglichst kurz gemäht, das Mähgut wird abgeräumt.
- Abhängig von der Witterung werden etwa Anfang April an einem sonnigen Morgen die Wurzelstöcke gezogen.
- Die Arbeiten werden von einer fachkundigen Person begleitet, die ggf. auftauchende Reptilien einfängt und in Lebensstätten im Umfeld verbringt.

Für den gesamten Geltungsbereich wird zudem festgesetzt, dass die Entwässerungsmulden nicht befahren werden dürfen und dass in ihnen kein Aushub und keine Baumaterialien gelagert werden dürfen.

Die Maßnahmen werden mit Verweis auf §44 BNatSchG in den Bebauungsplan aufgenommen.

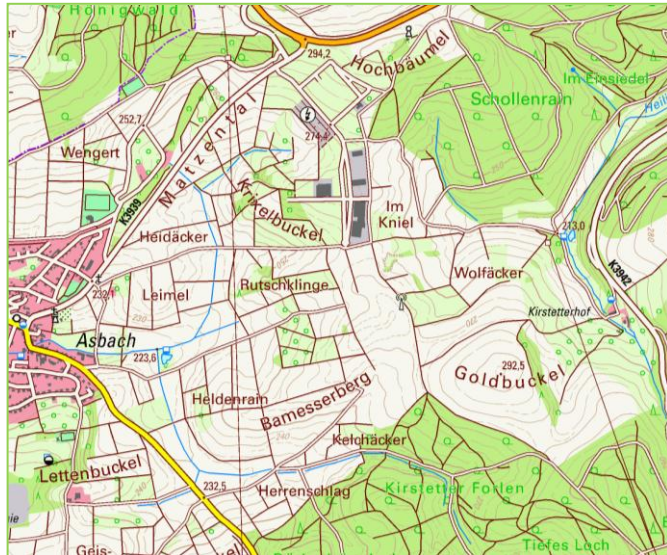
Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Zauneidechsen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

In drei Versickerungsmulden konnten Zauneidechsen nachgewiesen werden. Es gibt zahlreiche ähnliche Strukturen im gesamten Plangebiet, die eine gute Eignung als Lebensraum für die Art besitzen und daher als Lebensstätten von Zauneidechsen bewertet werden.

Die Lebensstätten bieten zahlreiche Sonnenplätze, offene Bodenstellen für die Eiablage, Deckung durch aufkommende Sträucher oder ihre Lage entlang von Gehölzrändern, Versteckmöglichkeiten in Steinriegeln und Mäuselöchern sowie frostfreie Überwinterungsplätze im Wurzelraum der Gehölze und in den Mäuselöchern.



Der Raum der lokalen Populationen wird mit den Offenlandflächen östlich von Asbach abgegrenzt, die im Südwesten von der L 590, im Nordwesten von der Mosbacher Straße (K 3939), im Norden von der B 292 und zu den übrigen Seiten von Waldflächen begrenzt werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Zauneidechse wird entsprechend der landesweiten Einstufung¹ mit ungünstig-unzureichend bewertet.

Prognose

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst einen relativ großen Bereich des Raums der lokalen Population, der zudem aufgrund der Vielzahl an für Reptilien als Lebensraum geeigneten Habitatstrukturen eine besondere Bedeutung im Raum der lokalen Population hat.

Nur eine der als Lebensstätte geeigneten Flächen liegt innerhalb eines Baufelds. Durch die oben genannte Vergrümmungsmaßnahme werden sich bei Baubeginn keine Tiere in dieser Fläche aufhalten. Störungen können dort ausgeschlossen werden.

Die Vergrümmung erfolgt im zeitigen Frühjahr, außerhalb der Überwinterungs-, Paarungs- oder Aufzuchtzeit. Störungen während sensibler Zeiten werden dadurch vermieden.

Der weitaus größte Teil der Lebensstätten liegt in Grünflächen oder in Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft innerhalb der Gewerbe- und Industriegebietsflächen, die nicht befahren oder zur Lagerung von Baustoffen genutzt werden dürfen (vgl. Vermeidungsmaßnahme oben).

Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

Vermeidung

s.o.

Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

In drei Versickerungsmulden konnten Zauneidechsen nachgewiesen werden. Es gibt zahlreiche ähnliche Strukturen im gesamten Plangebiet, die eine gute Eignung als Lebensraum für die Art besitzen und daher als Lebensstätten von Zauneidechsen bewertet werden.

Die Lebensstätten bieten zahlreiche Sonnenplätze, offene Bodenstellen für die Eiablage,

¹ LUBW, FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg

Deckung durch aufkommende Sträucher oder ihre Lage entlang von Gehölzrändern, Versteckmöglichkeiten in Steinriegeln und Mäuselöchern sowie frostfreie Überwinterungsplätze im Wurzelraum der Gehölze und in den Mäuselöchern.

Prognose

Mit der Baufeldfreimachung auf dem Flst. Nr. 2630 geht nur ein sehr kleiner Teil der als Lebensstätte der Zauneidechse bewerteten Flächen im Geltungsbereich verloren.

Der weitaus größte Teil der Lebensstätten liegt in Grünflächen oder in Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft innerhalb der Gewerbe- und Industriegebietsflächen und bleibt erhalten. Die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird somit weiterhin erfüllt.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Sind nicht erforderlich.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

Mosbach, den 16.09.2019



Anlagen

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung Änderung des Bebauungsplans „GENO“, Juli 2017
Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Lfd. Nummer	Festgestellte Vogelarten mit Schutzstatus										Beobachtungstermine		Potenzielle Brutvögel im Gebiet	Ergänzende Hinweise	
	Vogelart		Artkürzel DDA	Besondere Schutzwürdigkeit							Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen				
	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		1			2
				Kategorie BaWü	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt				
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-				
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	.	↓↓	h	-	-	-	X	-			Jungtiere	
3	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Bf	V	↑	s	3	-	-	X	X			jugend	
4	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Bp	2	↓↓↓	mh	V	-	-	X	-				
5	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-				
6	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-				
7	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	.	=	h	-	-	-	X	-				
8	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↓↓	h	-	-	-	X	-				
9	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	.	=	h	-	-	-	X	-			2-3 Sänger	
10	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-				
11	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	3	↓↓↓	h	V	-	3	X	-			angrenzende Äcker	
12	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	V	↓↓	h	V	-	3	X	-			sichere Brut	
13	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	F	3	↓↓↓	h	-	-	-	X	-				
14	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gb	.	=	h	-	-	-	X	-				
15	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	V	↓↓	h	V	-	2	X	-				
16	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	.	↓↓	h	-	-	-	X	-				
17	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	↓↓	h	-	-	-	X	-			sichere Brut	
18	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	Gs	V	↓↓	h	-	-	3	X	-				
19	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-				
20	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	.	↑	mh	-	-	2	X	X				
21	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	2	↓↓↓	mh	V	-	2	X	-				
22	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-			sichere Brut	
23	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↓↓	sh	V	-	3	X	-			sichere Brut	
24	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	.	=	sh	-	-	-	X	-				
25	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	Hot	V	=	mh	-	-	-	X	-				
26	Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	Fa	-	-	-	-	-	-	X	-				
27	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kb	.	=	h	-	-	-	X	-				
28	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	V	↓↓	h	-	-	-	X	-				
29	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	.	=	sh	-	-	-	X	-				
30	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-				
31	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	.	=	h	-	-	-	X	X				
32	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-				
33	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	N	.	=	mh	-	-	-	X	-				
34	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Nt	.	=	h	-	X	3	X	-			mind. 3 Reviere im Plangebiet	
35	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-				
36	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-				
37	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	.	=	sh	-	-	-	X	-				
38	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	.	↑	mh	-	X	2	X	X				
39	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Swm	.	↑↑	mh	-	X	3	X	X				
40	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-				
41	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	-	-	3	X	-			große Trupps mit Jungtieren	
42	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	Sum	.	=	h	-	-	3	X	-				
43	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	=	mh	-	-	3	X	X				
44	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-				
45	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	.	=	sh	-	-	-	X	-				
46	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	.	=	sh	-	-	-	X	-				
	Anzahl Arten			13		-	7	3	13	46	6	33	22	43	

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↓↓↓ Kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (> 50 %)

↓↓ Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)

= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutbestand

↑ Kurzfristig um > 20 % zunehmender Brutbestand

↑↑ Kurzfristig um > 50 % zunehmender Brutbestand

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Projekt: Bebauungsplanänderung „GENO - 1. Änderung“, Zweckverband GENO

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen (Abschichtung).

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft³. Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6620 NW und 6620 SW der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁴
Säugetiere ohne Fledermäuse⁵								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			Fundangabe in 6620
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			
Fledermäuse⁶								
4.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Fundangabe in 6620
5.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3		X			Funde in 6620 SW.
6.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		Funde in 6620 (NW). Sommerfund in 6620 NW.
7.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2		X			
8.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		Funde in 6620 NW.
9.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1		X			
10.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
11.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i			X		
12.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2		X			Funde in 6620 NW+(SW). Fundangabe in allen Quadranten Sommerfunde in 6620 NW+SW Winterfund in 6620 NW
13.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3		X			
14.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			
15.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1		X			Funde in 6620 SW.

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait- die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie*,

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermäuse_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Angabe in Klammern: vor 2000, ohne Klammern: nach 2000 (nur bei dieser Quelle).

⁵ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005

Projekt: Bebauungsplanänderung „GENO - 1. Änderung“, Zweckverband GENO

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁴
16.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
17.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
18.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe		X				Im Grundlagenwerk nicht enthalten. Neufund 2004 in Südbaden.
19.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i		X			
20.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			Funde in 6620 NW. Sommerfund in 6620 NW
21.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
22.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
23.	Zweifarbige Fledermaus	Vespertilio murinus	i		X			
24.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in 6620. Wochenstube in 6620 SW Sommerfunde in 6620 NW Winterfund in 6620 NW
Kriechtiere⁷								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1		X			
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2		X			Fundangabe in 6620 NW.
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangaben in 6620 (SW)
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V				X	Fundangabe in 6620 NW+(SW).
Lurche								
31.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
32.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
33.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6620 Fundangabe in 6620 SW
34.	Kammolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in (6620)
35.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
36.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
37.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
38.	Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Springfrosch	Rana dalmatina	3		X			
41.	Wechselkröte	Bufo viridis	2		X			
Käfer⁸								
42.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
43.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
44.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1		X			
45.	Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
46.	Vierzähliger Mistkäfer	Bolbelasmus unicornis	In Baden-Württemberg seit 1967 nicht mehr nachgewiesen.					
Schmetterlinge^{9 10}								
47.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
48.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				

⁷ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁸ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

⁹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: Bebauungsplanänderung „GENO - 1. Änderung“, Zweckverband GENO

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁴
49.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	X				
50.	Eschen-Schreckenfalter	Hypodryas maturna	1	X	X			
51.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1		X			
52.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			
53.	Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	X				
54.	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1		X			
55.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V		X			
56.	Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	2		X			
57.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
58.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Libellen¹¹								
59.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
60.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
61.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
62.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
63.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
64.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹²	2	X				
65.	Kleine Flussmuschel	Unio crassus ¹³	1		X			Fundangabe in (6620)
Farn- und Blütenpflanzen¹⁴								
66.	Biegsames Nixenkraut	Najas flexilis	1	X				
67.	Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2		X			
69.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁵	3		X			Fundangabe in 6620
70.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
71.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
72.	Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum			X			Fundangabe in 6620 Fundangabe in diesem Messtischblatt (keine quadrantenscharfe Darstellung): 6620. ¹⁶
73.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
74.	Sommer-Wendelorchis	Spiranthes aestivalis	1	X				
75.	Sumpf-Gladiole	Gladiolus palustris	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				

¹¹ Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹² BfN (Hrsg.) Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹³ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁴ Sebald, O./Seybold, S./Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 1-8, Stuttgart 1990-1998.

¹⁵ Sebald, O./Seybold, S./Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.

¹⁶ LUBW (Hrsg.) Steckbrief, Europäischer Dünnfarn, Karlsruhe März 2009.